



Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2025 veranlagt und hiermit öffentlich festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit dem im Grundsteuerbescheid 2025 festgelegten Vierteljahresbetrag jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2026 am 01.07.2026 fällig.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung hat für den Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Bescheid.

Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2025 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, wird dieser zusammen mit dem Bescheid für 2026 zugehen. Maßgeblich sind in diesem Fall die darin enthaltenen Fälligkeitstermine.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Grünhain-Beierfeld, August-Bebel-Straße 79, 08344 Grünhain-Beierfeld Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Grünhain-Beierfeld, 27.11.2025

Geißler
Bürgermeister